



## Klienten-Info

11/2013

Seite 1 von 5 Seiten

### Themen dieser Ausgabe:

- **Weihnachtsgeschenke bis maximal € 186 steuerfrei**
- **Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern)**
- **Gewinnfreibetrag 2013**
- **Welche Geschäftsunterlagen Ende 2013 vernichtet werden können**
- **Kassensysteme und Eigenverbrauch**
- **Die Auflösungsabgabe**
- **Voraussichtliche SV-Werte 2014**

---

### Weihnachtsgeschenke bis maximal € 186 pro Arbeitnehmer steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig! Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht Umsatzsteuerpflicht.

**TIPP:** Schenken Sie Gutscheine, Sie haben kein Problem mit der Umsatzsteuer und der Dienstnehmer kann diese wie „Bargeld“ verwenden!

## **Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis € 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei**

Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von € 365. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Aufgrund aktueller Neuerungen im Steuerrecht empfehlen wir eine Teilnehmerliste bei Betriebsveranstaltungen zu führen.

## **Gewinnfreibetrag für 2013**

Für einen Gewinn bis € 30.000 kommen Sie in den Genuss des Grundfreibetrages in Höhe von max. € 3.900 (13 % von € 30.000) pro Person und Jahr, für dessen Geltendmachung Sie keine Investitionen nachweisen müssen. Dieser Grundfreibetrag wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer automatisch berücksichtigt und steht für die Gewinnermittlung bei der Einnahmen-Ausgabenrechnung, Bilanzierung und Pauschalierung zu.

## **Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag**

Übersteigt Ihr Gewinn die € 30.000 Grenze, können Sie zusätzlichen einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie **im betreffenden Wirtschaftsjahr** im entsprechenden Ausmaß in neue abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von mehr als 4 Jahren oder begünstigte Wertpapiere investiert haben und diese in Ihrer Steuererklärung angeben.

Begünstigte Wirtschaftsgüter sind (gem. § 10 Abs 3 EStG):

- Abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren (jedoch nicht PKW und Kombi, gebrauchte Wirtschaftsgüter und geringwertige Wirtschaftsgüter)
- Wertpapiere gem. § 14 Abs 7 Z 4, die dem Anlagevermögen ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens 4 Jahre gewidmet werden.

Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag wurde durch das Stabilitätsgesetz 2012 gestaffelt und beträgt ab dem Jahr 2013:

- bis zu einem Gewinn von € 175.000: 13% Gewinnfreibetrag
- zwischen einem Gewinn von € 175.000 und € 350.000: 7 % Gewinnfreibetrag
- zwischen einem Gewinn von € 350.000 und € 580.000: 4,5 % Gewinnfreibetrag
- ab einem Gewinn von € 580.000: 0% Gewinnfreibetrag

Wer den Gewinnfreibetrag nicht nutzt und entsprechend handelt lässt bares Geld liegen, jedoch um den Gewinnfreibetrag optimal auszunutzen empfiehlt sich eine Beratung mit einer Vorschauberechnung bzw. Planrechnung für das laufende Jahr. Gerne bieten wir Ihnen diese Leistungen ab EUR 82,- an. Gerne steht Ihnen Ihr/e Sachbearbeiter/in zur Verfügung.

### **Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2006**

Zum 31.12.2013 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 2006 aus. Diese können daher ab 1.1.2014 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen bis zu 22 Jahre aufbewahrungspflichtig sind und dass laut Unternehmensgesetzbuch (UGB) Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

### **Kassensysteme und Eigenverbrauch**

Im Bereich des Eigenverbrauches kommt es immer wieder zu Fragen, wie dieser bei einem Kassensystem zu behandeln ist. Wir ersuchen Sie, aufgrund der jährlichen Spannenänderungen, ihren Eigenverbrauch als Losung (mit dem Verkaufspreis) in der Kassa zu erfassen. Damit ihr Kassastand stimmt, ist dieser Betrag als Ausgabe (Kredit) zu berücksichtigen. Bei etwaigen Fragen zu dieser Thematik wenden Sie sich bitte an Ihre/n Sachbearbeiter/in.

### **Auflösungsabgabe**

Wenn der Dienstgeber nach dem **31.12.2012** ein echtes oder freies Dienstverhältnis beendet, das der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt, muss er eine so genannte Auflösungsabgabe entrichten.

#### **Höhe der Auflösungsabgabe**

Für das Jahr 2014 beträgt die Auflösungsabgabe € 115,- (2013: € 113,-), dieser Betrag wird jährlich valorisiert.

Die Abgabe ist gänzlich unabhängig

- von der Höhe des Entgelts des Mitarbeiters,
- von der Dauer des Dienstverhältnisses und
- vom Alter des Dienstnehmers.

Sie ist vom Arbeitgeber mit der Lohnabrechnung an die Gebietskrankenkasse abzuführen.

Wann ist die Auflösungsabgabe zu entrichten?

**Keine** Auflösungsabgabe ist zu entrichten:

- bei jeder Beendigung einer geringfügigen Beschäftigung, da kein arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vorliegt,
- bei einer Auflösung in der Probezeit,
- wenn das Dienstverhältnis längstens 6 Monate befristet war,
- bei Arbeitnehmer-Kündigung,
- bei vorzeitigem Austritt ohne wichtigen Grund,
- beim vorzeitigen Austritt aus gesundheitlichen Gründen,
- bei einvernehmlicher Auflösung nach Vollendung des Regelpensionsalter mit Pensionsanspruch (Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres/Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres),
- bei einvernehmlicher Auflösung mit Sonderruhegeldanspruch,
- bei gerechtfertigter Entlassung,
- bei Auflösung von Lehrverhältnissen,
- bei Auflösung von verpflichtenden Ferial- oder Berufspraktika,
- bei unmittelbarem Wechsel im Konzern,
- bei Tod des Arbeitnehmers,
- wenn ein Anspruch auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension besteht,
- wenn das Dienstverhältnis nach § 25 Insolvenzordnung gelöst wird.

Die Auflösungsabgabe ist in allen anderen Fällen zu entrichten, in denen ein Dienstverhältnis endet, also:

- bei Zeitablauf (Befristungen) nach über 6 Monaten,
- bei einvernehmlicher Auflösung nach der Probezeit, außer es besteht ein Pensionsanspruch nach Regelpensionsalter (60./65. Lebensjahr) oder Sonderruhegeldanspruch,
- bei Arbeitgeberkündigung, aus welchen Gründen auch immer, auch trotz Wiedereinstellungszusage,
- bei ungerechtfertigter Entlassung,
- bei berechtigten vorzeitigen Austritten, ausgenommen Gesundheitsaustritte.

Fälligkeit der Auflösungsabgabe

Die Auflösungsabgabe ist im Monat der Auflösung des Dienstverhältnisses gemeinsam mit den Sozialversicherungsbeiträgen fällig und vom Dienstgeber unaufgefordert zu entrichten. Bringt ein Arbeitnehmer eine Klage ein, mit der er die Rechtswirksamkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bekämpft, ist die Verjährung zur Entrichtung der Abgabe von diesem Zeitpunkt bis zur Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

Verwendung der Auflösungsabgabe

Die Auflösungsabgabe ist eine Bundesabgabe zu Gunsten der Arbeitsmarktpolitik. Die Hälfte der Einnahmen ist der Arbeitsmarktrücklage zuzuführen und für Beihilfen an Unternehmen zur Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu verwenden.

Quelle: WKO

Voraussichtliche SV-Werte 2014

	monatlich €	jährlich €
Geringfügigkeitsgrenze ASVG	395,31	--
Höchstbeitragsgrundlage ASVG	4.530,00	63.420,00
Höchstbeitragsgrundlage GSVG	5.285,00	63.420,00

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kundmachung des Aktualisierungsfaktors 1,022 erst erfolgen wird, so dass diese Werte vorerst unverbindlich sind.

e-card Service Entgelt

Für die e-card ist jährlich ein Service Entgelt vom Arbeitgeber über die Lohnverrechnung einzuheben und an den Krankenversicherungsträger abzuführen. Für das Jahr 2014 ist am **15.11.2013** ein Service-Entgelt in Höhe von € **10,30** fällig.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihre *We*